

Traktandum 10

Änderung der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Schon die geltende Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ (KKJ) aus dem Jahr 1999 sieht die Möglichkeit vor, dass Kirchgemeinden an der Unterstufe Religionsunterricht anbieten. Für Kirchgemeinden, die das tun, wurde in den letzten Jahren ein Lehrplan erstellt und erprobt – die Synode ist darüber informiert worden und hat das Budget für dessen Erarbeitung gesprochen. Anlässlich der Überarbeitung des Lehrplans für die Mittelstufe stellte sich dann aber heraus, dass es schwierig ist, jene Themen, die unbedingt in allen Gemeinden behandelt werden sollten, sinnvoll im Lehrplan unterzubringen. Der Kirchenrat stellte darum Überlegungen an, ob und wie der Unterricht für alle Gemeinden auf die Unterstufe ausgedehnt werden kann. Eine obligatorische Ausdehnung des Unterrichts auf mindestens eine Klasse der Unterstufe hält der Kirchenrat auch aus religionspädagogischen und ökumenischen Überlegungen für angezeigt.

Eine zweite geplante Änderung der Verordnung KKJ hat ihren Ursprung in der beabsichtigten Änderung der Visitationsverordnung. Die geltende Visitationsverordnung aus dem Jahr 1972 sieht „Beauftragte“ vor, die den Kirchenrat bei der Visitation des Jugendgottesdienstes und des kirchlichen Unterrichts unterstützen. Mit „kirchlichem Unterricht“ war damals nur der Konfirmations- und allenfalls der Präparanden-Unterricht gemeint, nicht aber der an der Schule erteilte Religionsunterricht. Die Fachaufsicht über letzteren lag bis Mitte der 80er Jahre bei den zuständigen Organen der Schule.

„Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen und Altersstufen von ‚Kirche, Kind und Jugend‘ obliegt der Kirchenvorsteherschaft“, so hält es die Verordnung KKJ in § 29 fest. Von einer Fachaufsicht ist aber nicht die Rede. Der Kirchenrat empfindet dies im Bereich des Religionsunterrichts, nach dem Wegfallen der durch die Schule wahrgenommenen Fachaufsicht, als Mangel. Nicht wenige Kirchenvorsteherschaften sind überfordert, wenn sie die in der Katechetik Tätigen auch fachlich beaufsichtigen sollen.

Im Februar 2011 gab der Kirchenrat deshalb eine Vorlage in die Vernehmlassung, die einerseits eine Ausdehnung der von den Gemeinden anzubietenden Jahreslektionen auf der Primarstufe und andererseits die Einführung einer Fachaufsicht für den Religionsunterricht zum Ziel hat. Die Reaktionen im Rahmen der Vernehmlassung waren bei beiden Anliegen mehrheitlich positiv; die Ergebnisse der von Frau Ruth

Pfister, Amriswil, ausgewerteten Vernehmlassung sowie die Botschaft zur Vernehmlassung können in www.evangel-tg.ch/download/download.php?id=707 und www.evangel-tg.ch/download/download.php?id=708 eingesehen werden.

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

§ 9 Abs. 2: Neu müssen auf der Primarstufe mindestens vier (statt bisher drei) Jahreslektionen angeboten werden. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hat der Variante den Vorzug gegeben, die es den Gemeinden offen lässt, entweder von der 3.-6. oder von der 2.-5. Klasse diesen Unterricht anzubieten. Dass darüber hinaus in allen Schuljahren Religionsunterricht angeboten werden kann, ist klar und wird wie bis anhin in Abs. 1 festgehalten. Eine Verpflichtung besteht für die Gemeinden aber nur, das Angebot während der genannten vier Jahre zu machen. Gegen eine obligatorische Ausweitung auf alle sechs Klassen der Primarstufe spricht einerseits die von diversen Gemeinden geltend gemachte Ressourcenknappheit und andererseits die Befürchtung, da, wo der Kindergottesdienst (Sonntagsschule) eine grosse Zahl von Unterstufenschülern anspricht, könnte die Beteiligung daran nachlassen.

§ 9 Abs. 4: Im Blick auf den Grundsatz „Schule findet statt“ (also kein Ausfallen von im Stundenplan vorgesehenen Religionsunterrichtsstunden) ist das Reden von „Kompensation von allfällig ausgefallenen ordentlichen Lektionen“ (Abs. 4 der bisherigen Verordnung) problematisch und soll deshalb gestrichen werden.

§ 10, Abs. 1:

Der Ausdruck „grundsätzlich obligatorisch“ (anstelle von „verbindlich und regelmässig“) ist klarer und entspricht der Formulierung, die für die neue Kirchenordnung vorgesehen ist. Dass der Besuch des Religionsunterrichts nicht absolut für obligatorisch erklärt werden kann, hat mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit zu tun. Auch Mitglieder einer Kirche können von dieser nicht zur Teilnahme an religiösen oder unterweisenden Angeboten gezwungen werden. Die Kirche kann jedoch Bedingungen setzen im Blick auf die Zulassung zur Konfirmation.

§ 10, Abs. 3 und § 14 bis

Bisher war nur der Besuch auf der Sekundarstufe Bedingung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr. Verschiedene Gemeinden beklagen, das Obligatorium sei schon auf der Primarstufe schwierig durchzusetzen, wenn nicht ein Ausschluss von der Konfirmation drohe. Neu sollen darum die Kirchgemeinden im Rahmen ihrer gemeindeeigenen Regelung, wenn sie das wollen, auch schon den Besuch von Religionsunterricht und Jugendgottesdienst („Feiern und Anlässen“) auf der Primarstufe zur Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr erklären können. Dies soll aber in einem neuen § 14 bis geregelt werden und nicht beim

Religionsunterricht und beim Jugendgottesdienst je separat gesagt werden. Wenn eine Kirchgemeinde davon Gebrauch machen will, muss sie das im Rahmen ihrer gemeindeeigenen Regelung „Kirche Kind und Jugend“ so festlegen. Zuständig dafür ist gemäss § 5 die Kirchgemeinde(versammlung).

§ 10 bis und § 31

Das ist die gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer Stelle für Fachaufsicht im Religionsunterricht. Die bisherige beratende Tätigkeit der Verantwortlichen im Amt für Katechetik sowie der zusätzlichen Berater soll erhalten bleiben. Die Person, die im Rahmen der neuen Stelle die Fachaufsicht über den Religionsunterricht ausüben soll, wird zwar auch beratend tätig sein, aber das Schwergewicht der Tätigkeit soll auf der Aufsicht liegen – etwa vergleichbar dem früheren Verständnis des „Inspektorats“ der Schule.

Damit, dass das Thema Fachaufsicht im Abschnitt Religionsunterricht untergebracht ist, ist auch gesagt, dass die dafür angestellte Person nur für die Aufsicht über den Religionsunterricht und nicht etwa auch über den Konfirmationsunterricht oder andere Bereiche von KKJ zuständig ist.

Es wird am Kirchenrat sein, im Rahmen des Pflichtenhefts die Aufgaben und Kompetenzen der Fachaufsicht im Detail festzulegen.

Antrag:

Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf die vorliegende Teilrevision der Verordnung KKJ einzutreten und die vorgeschlagenen Änderungen zu beschliessen.

Frauenfeld, 28. September 2011

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi

Zum Vergleich mit geltendem Recht (KGS 9.1)

Die bisherige Fassung von Art. 9 lautet:

1Die Kirchgemeinde kann auf der Unterstufe Religionsunterricht anbieten. Die Unterrichtsinhalte sind mit jenen der Kindergottesdienste abzusprechen.

2Für die Kinder der 4. bis 6. oder 3. bis 5. Klasse wird jedes Jahr vorwiegend in wöchentlichen Einzellektionen Religionsunterricht erteilt. Die Unterrichtsinhalte sind mit jenen des Unterrichtes in Biblischer Geschichte der Schulen abzusprechen.

3Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden innert der ersten zwei Jahre insgesamt mindestens 80 Lektionen Religionsunterricht erteilt. Die Kirchenvorsteherschaft legt die Lektionenzahl pro Klasse fest.

4Neben den regulären Wochenstunden sind vorwiegend auf der Oberstufe Unterrichtsformen wie Blöcke, Halb- oder Ganztage oder Lager möglich. Diese können auch zur Kompensation von allfällig ausgefallenen ordentlichen Lektionen dienen oder in Absprache mit dem katholischen Konfessionsteil und den Schulen die regulären Unterrichtsstunden ersetzen.

Die bisherige Fassung von Art. 10 lautet:

1Der Religionsunterricht ist verbindlich und regelmässig zu besuchen. Die Katechetinnen oder Katecheten führen in den Klassen eine Präsenzkontrolle. Die Kirchenvorsteherschaft sucht das Gespräch mit den Säumigen und deren Eltern.

2Evangelische Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertretung schriftlich abzumelden.

3Der regelmässige Besuch des Religionsunterrichtes auf der Oberstufe ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr.

4Bei allfälligen Versäumnissen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramtes über eine Aufnahme ins Konfirmationsjahr.

Die bisherige Fassung von § 31 lautet:

1Die Landeskirche führt je ein Amt für Katechetik und Gemeindejugendarbeit und eine Medienstelle.

2Der Kirchenrat wählt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Ämter und die Medienstelle und führt die Aufsicht.